

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Feststellung der Übereinstimmungen der Planung für den Neubau (erstmalige Herstellung) der Bahnstraße mit den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen**

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 gemäß § 125 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der aktuell geltenden Fassung festgestellt, dass der Neubau (erstmalige Herstellung) der Bahnstraße in Übereinstimmung mit den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen erfolgt. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Begründung der o. g. Feststellung wird im Bauverwaltungsamt der Stadt Radevormwald, Hohenfuhstraße 13, Zimmer A.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	donnerstags	von 9.00 bis 12 Uhr und
dienstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr,		von 15.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der räumliche Geltungsbereich der Feststellung der Übereinstimmung der Planung mit den Anforderungen gem. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB ist im beigefügten Übersichtsplan durch schwarze Umrandung gekennzeichnet

### **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zurzeit geltenden Fas- sung, bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen o.g. Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündi-  
gung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald - Bauverwaltungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 19.01.2017

gez. Johannes Mans  
Bürgermeister